

Erneute Änderungen des COVInsAG zum 1. Januar 2021 Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 31. Januar 2021 für Unternehmen, die für staatliche Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie antragsberechtigt sind

Entwicklungslinien des COVInsAG seit Ende März 2020 – va Änderung der Aussetzungsbefristung im September 2020

Am 17. Dezember 2020 wurde vom Bundestag das SanInsFoG verabschiedet (BT-Drs. 762/20). Es beinhaltet mit dem StaRUG vor allem den allseitig erwarteten Rechtsrahmen für vorinsolvenzliche Sanierungen in Deutschland (→ [Zusammenfassung und Gesetzestext des StaRUG auf Deutsch und Englisch](#)), daneben aber auch **Änderungen** des zum 1. März 2020 in Kraft getretenen und seither mit den gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie nun mehrmals angepassten **Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG)** (→ [siehe hierzu](#)). Mit dessen Inkrafttreten wurde die Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 2 InsO) und Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO) gem. § 15a InsO sowie § 42 Abs. 2 InsO bis zum 30. September 2020 **ausgesetzt** (§ 1 COVInsAG). Diese zeitliche Befristung wurde indes nur betreffend die Zahlungsunfähigkeit eingehalten. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung wurde **auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2020**

verlängert (vgl. § 1 Abs. 2 COVInsAG). In Anknüpfung an die Aussetzung galten und gelten **besondere Erleichterungen für Unternehmen nach § 2 COVInsAG**, demzufolge etwa in dessen Abs. 1 Nr. 1 die (noch) gesellschaftsrechtlich geprägte Haftung von Geschäftsleitern nach Eintritt der materiellen Insolvenz mit der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung – siehe stellvertretend § 64 GmbHG sowie ab dem 1. Januar 2021 § 15b InsO – erleichtert und weiterhin beispielhaft in Abs. 1 Nr. 2-4 neue **Kreditfinanzierungen** anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert werden (→ [ausf. zu den weiteren Änderungen im September 2020](#)).

Erneute Anpassungen im SanInsFoG – Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende Januar 2021

Mit dem SanInsFoG in der Fassung vom 17. Dezember 2020 werden die Regelungen des COVInsAG einer weiteren Anpassung unterzogen. Im Mittelpunkt steht der neue § 1 Abs. 3 COVInsAG n.F., demzufolge die **Insolvenzantragspflicht** nach Maßgabe des Abs. 1 – der aber nicht zwischen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

differenziert – **im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Januar 2021 erneut ausgesetzt wird**, soweit ein Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie gestellt wurde oder ein solcher Antrag hätte gestellt werden können (der bloß aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gestellt wurde), also letzterenfalls jedenfalls eine Antragsberechtigung vorlag (§ 1 Abs. 3 S. 3 COVInsAG n.F., hierzu BT-Drs. 19/25353 vom 16. Dezember 2020, S. 15). Der Antrag darf dem Zweck der Regelung entsprechend nicht offensichtlich aussichtslos oder die infolge der Bewilligung bereitgestellten Mittel für die Beseitigung der eingetretenen Insolvenzreife unzureichend sein.

Folgen der Aussetzung unverändert – Fortgeltung auch des § 2 Abs. 2 COVInsAG

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 Abs. 3 COVInsAG n.F. vor, gelten ebenfalls gem. § 2 Abs. 5 COVInsAG n.F. die „Folgen der Aussetzung“ in dessen Abs. 1-3, um die betroffenen Geschäftsleiter, Unternehmen, Gläubiger sowie Geschäftspartner vor den sich an die Insolvenzreife anknüpfenden Haftungs- und Anfechtungsrisiken zu schützen (BT-Drs. 19/25353 vom 16. Dezember 2020, S. 15). Durch die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende Januar 2021 bleiben die Vorteile des § 2 Abs. 1 Nr. 2-4 COVInsAG bestehen. Dies gilt in Verbindung mit § 2 Abs. 2 COVInsAG auch für Unternehmen, die keiner Insolvenzantragspflicht unterliegen, sowie für solche, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind. Insoweit gilt es, Maßnahmen – wie zB Neukredite (auch in Form von Gesellschafterdarlehen, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 COVInsAG) sowie Sicherheiten zur deren Absicherung – zeitnah zu eruieren und bei Bedarf umzusetzen.

Modifikationen betreffend den Zeitraum der Fortführungsprognose

Gem. § 4 COVInsAG n.F. ist außerdem im Rahmen der Überschuldungsprüfung bei der **Erstellung einer Fortführungsprognose** im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2021 anstelle eines

Prognosezeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von **vier Monaten** zugrunde zu legen, „wenn die Überschuldung des Schuldners auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist.“ Letzteres wird unter den Voraussetzungen des § 4 S. 2 COVInsAG n.F. vermutet, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war, er in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 Prozent eingebrochen ist. Insoweit wurden im Vergleich zur Ursprungsfassung im RefE sowie später dem RegE (→ [Beitrag zum RefE](#)) und als Reaktion auf branchenspezifische Finanzierungsstrukturen auch die Voraussetzungen der Vermutungsregel modifiziert, wenn ein Umsatzeinbruch von **30 Prozent** und nicht – wie ursprünglich angedacht – 40 Prozent vorliegen muss („bereits geringere Umsatzeinbrüche zu pandemiebedingten Schieflagen führen können“, BT-Drs. 19/25353 vom 16. Dezember 2020, S. 15).

Regelungen zum Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren

Zum Abschluss finden sich in §§ 5 bis 7 COVInsAG Vorschriften **zum Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren**, welche aufgrund der umfangreichen Anpassungen der §§ 270 ff. InsO zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) sowie der ESUG-Evaluation erforderlich wurden. Sie betreffen vor allem den **zeitlichen Geltungsbereich des COVInsAG** in Abgrenzung zu den §§ 270 ff. InsO sowie den **(erleichterten) Zugang zur Eigenverwaltung** (BT-Drs. 19/25353 vom 16. Dezember 2020, S. 15 f.).

Unser Restrukturierungs- und Insolvenzrechtsteam



Dr. Franz Bernhard Herding
Partner – Frankfurt
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung
Tel +49 69 2648 5712
franz-bernhard.herding@allenoverly.com



Dr. Sven Prüfer
Partner – Frankfurt
Corporate / Restrukturierung
Tel +49 69 2648 5381
sven.pruefer@allenoverly.com



Dr. Walter Uebelhoer
Partner – München
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung
Tel +49 89 71043 3113
walter.uebelhoer@allenoverly.com



Peter Hoegen
Senior Counsel – Frankfurt
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung
Tel +49 69 2648 5905
peter.hoegen@allenoverly.com



Dr. Christopher Kranz, LL.M.
Counsel – Frankfurt
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung
Tel +49 69 2648 5744
christopher.kranz@allenoverly.com



Oliver Köhler
Associate – Frankfurt
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung
Tel +49 69 2648 5968
oliver.koehler@allenoverly.com



Moritz Probst
Associate – Frankfurt
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung
Tel +49 69 2648 5522
moritz.probst@allenoverly.com



Wencke Rusbüldt
Associate – Frankfurt
Corporate / Restrukturierung
Tel +49 69 2648 5484
wencke.rusbuedt@allenoverly.com



Dr. Jörg Weber
Associate – München
Bank- und Finanzrecht / Restrukturierung
Tel +49 89 71043 3957
joerg.weber@allenoverly.com

Allen & Overy LLP www.allenoverly.de

Unsere Büros in Deutschland: Düsseldorf: Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf | Tel +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800, Frankfurt: Bockenheimer Landstr. 2, 60306 Frankfurt am Main | Tel +49 69 2648 5000 | Fax +49 69 2648 5800, Hamburg: Kehrvieler 12, 20457 Hamburg | Tel +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200, München: Maximilianstraße 35, 80539 München | Tel +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800

"Allen & Overy" bezieht sich auf Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy (Holdings) Limited ist eine in England und Wales unter der Nummer 07462870 eingetragene Limited Company englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP und die Allen & Overy (Holdings) Limited sind von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und unterstehen deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf "Partner" bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP oder die Directors der Allen & Overy (Holdings) Limited bzw. deren jeweilige Mitarbeiter oder Berater, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters oder Directors entsprechen. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP und der übrigen als Partner bezeichneten Personen sowie eine Liste der Directors der Allen & Overy (Holdings) Limited können am jeweiligen Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London E1 6AD, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden.

Die Allen & Overy LLP oder ein Mitglied des Allen & Overy-Verbundes unterhalten Büros in: Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerpen, Bangkok, Barcelona, Belfast, Bratislava, Brüssel, Budapest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hanoi, Ho-Chi-Minh-Stadt, Hongkong, Istanbul, Jakarta (assoziiertes Büro), Johannesburg, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, München, New York, Paris, Peking, Perth, Prag, Rangun, Rom, São Paulo, Schanghai, Seoul, Singapur, Sydney, Tokio, Warschau, Washington D.C.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

© Allen & Overy LLP 2020. | EUO1-#2000935238